

Hinweise zum Verfahren zur Beauftragung in der Schulseelsorge

(Stand 26.09.2025)

1. Wer die Qualifizierungsmaßnahme zur Schulseelsorgerin oder zum Schulseelsorger mit einem Zertifikat abgeschlossen hat, wird im Anschluss kirchlich beauftragt. Durch die Beauftragung steht diese Arbeit unter dem Schutz des Seelsorgegeheimnisgesetzes.
2. Die Beauftragung ist ehrenamtlich. Sie gilt für sechs Jahre und wird für den Dienst an einer Schule ausgesprochen.
3. Eine Beauftragung erfolgt, wenn jemand in einer Schule auf dem Gebiet der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers, der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schaumburg-Lippe oder der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg unterrichtet und Mitglied einer der Gliedkirchen der EKD ist.
4. Wer NICHT in einer Schule auf dem Gebiet einer dieser (Landes)Kirchen arbeitet und/oder zu einer Freikirche gehört, ist gebeten, sich bereits vor dem Grundkurs mit OKRn Dr. Veit-Engelmann im Landeskirchenamt (Kontaktdaten s.u.) in Verbindung zu setzen.
5. Die Beauftragung zur Schulseelsorge wird durch die zuständige (Landes)Kirche ausgesprochen. Zuständig ist jeweils die Kirche, auf deren Gebiet die Schule liegt, an der der*die Antragsteller*in eingesetzt ist. Ist der*die Antragsteller*in Mitglied der Ev.-reformierten Kirche, ist diese Kirche zuständig.
6. Grundlage für die Beauftragung ist die unterzeichnete Verschwiegenheitserklärung, die als Antrag fungiert. Der Antrag ist zu Beginn der Qualifizierung Schulseelsorge zu stellen.
7. Zur Verschwiegenheitserklärung ist zu beachten: Bei Religionslehrkräften an staatlichen Schulen oder Schulen in kirchlicher Trägerschaft müssen Schulleitung und Schulvorstand die Verschwiegenheitserklärung des oder der zu Beauftragten mit unterzeichnen. Dies impliziert die Zustimmung dazu, dass die Fachaufsicht über den Beauftragten oder die Beauftragte in schulseelsorglichen Belangen im Landeskirchenamt liegt und der jeweilige Dienstherr seinen Auskunftsanspruch zurückstellt, sofern Inhalte aus seelsorglichen Geschehen betroffen sind. Bei Lehrkräften an Schulen in anderer Trägerschaft muss zusätzlich der Schulträger unterschreiben.
8. Die nötigen Informationen für eine Beauftragung finden sich unter www.kirche-schule.de unter dem Menüpunkt Arbeitsbereiche/Schulseelsorge. Dort befinden sich neben dem Vordruck zur Verschwiegenheitserklärung auch Informationsbeschreiben für die Schulleitung und den Schulvorstand. Die Sachbearbeitung für alle Anträge liegt bei Frau Beutel im Landeskirchenamt Hannover (0511-1241-654, Julie.Beutel@evlka.de); sie informiert die jeweils zuständige (Landes)Kirche über den eingegangenen Antrag.

9. Die jeweils zuständige (Landes)Kirche stellt die Urkunde zur Beauftragung aus. Eine Bescheinigung anderer kirchlicher Stellen gilt nicht als Beauftragung im Sinne des Seelsorgegeheimnisgesetzes.
10. Für Absolvent*innen bis einschließlich Kursreihe 25 finden die Gottesdienste zur Beauftragung mit Übereichung der Urkunde in der Regel regional statt; bei der Organisation unterstützt die zuständige (Landes)Kirche. Ab Kursreihe 26 werden die zertifizierten Schulseelsorgenden im Rahmen des jährlich stattfindenden Fachtags Schulseelsorge am RPI Loccum beauftragt; an diese Beauftragung kann sich ein regionaler Einführungsgottesdienst anschließen, für dessen Organisation wiederum die zuständige (Landes)Kirche verantwortlich ist.

*Referat 42: Schule und Hochschule, OKRn Dr. Michaela Veit-Engelmann
Tel. 0511-1241-607 michaela.veit-engelmann@evlka.de*